

Ist die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und wenn ja, wie?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Mit der Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung soll die betriebliche Arbeitsschutzsituation transparent gestaltet werden und insbesondere den für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen, aber auch den anderen betrieblichen Arbeitsschutzakteuren sowie den Aufsichtsbehörden, die Durchführung und Kontrolle des Arbeitsschutzes erleichtern.

Eine bestimmte Form der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben. Sie kann daher auch auf Datenträgern gespeichert werden. Spezielle Bestimmungen zur Dokumentation enthalten z. B. die GefStoffV und die BetrSichV.

Bei der Dokumentation kann sich der Arbeitgeber verschiedener Handlungshilfen bedienen, z. B. Berichte der betrieblichen Arbeitsschutzexperten, Eintragungen in Gefährdungskatalogen. Aber auch eine Beratung durch die staatliche Arbeitsschutzaufsicht oder den Unfallversicherungsträger kann in Anspruch genommen werden.

Siehe auch GDA Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“.

→ ArbSchG § 6 Abs. 1

→ GefStoffV § 6 Abs. 8 bis 10, § 15 Abs. 2

→ BetrSichV § 3 Abs. 9

→ DGUV Vorschrift 1 § 3 Abs. 3

Muss die Gefährdungsbeurteilung vom Ersteller unterschrieben werden?

Eine Unterschrift ist nicht zwingend vorgeschrieben. Sie kann aber im Einzelfall sinnvoll sein und vom Arbeitgeber gefordert werden, wenn er sich z. B. zum Gefahrstoffrecht fachlich beraten lässt. Durch die Unterschrift hat der Arbeitgeber dann einen Nachweis, dass eine Beratung erfolgt ist.

Wo ist die Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren?

Der Aufbewahrungsort ist von der betrieblichen Organisation abhängig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dokumentation von den zuständigen Behörden/Unfallversicherungsträgern auf Verlangen eingesehen werden kann.

Wie lange ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren?

Es genügt, die jeweils aktuelle Dokumentation aufzubewahren. Aufbewahrungsfristen können auch in einzelnen Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz, z. B. bei der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach der GefStoffV, gefordert werden.

→ GefStoffV Anhang I Nr. 3.7

Verwendete Abkürzungen:

ArbSchG	→ Arbeitsschutzgesetz
ASiG	→ Arbeitssicherheitsgesetz
BetrVG	→ Betriebsverfassungsgesetz
BetrSichV	→ Betriebssicherheitsverordnung
ArbStättV	→ Arbeitsstättenverordnung
GefStoffV	→ Gefahrstoffverordnung
DGUV Vorschrift 1	→ Grundsätze der Prävention

BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980-1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

Regelwerk kompakt



2017/Mat-Nr. 670-095-431

Fragen und Antworten

Gefährdungsbeurteilung

Informationen für Verantwortliche
im Arbeitsschutz

Mit der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber ein wirkungsvolles Instrument, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und zu verbessern, die betriebswirtschaftlichen Kosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten.

Was ist eine Gefährdungsbeurteilung und warum muss sie erstellt werden?

Eine Gefährdungsbeurteilung ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen mit dem Ziel, die Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln. Aufgrund seiner guten Kenntnis der betrieblichen Arbeitsabläufe und Tätigkeiten kann der Arbeitgeber unter Wahrung der Vorschriften genau auf seinen Betrieb zugeschnittene Maßnahmen festlegen und durchführen. So kommt der Arbeitgeber seinen arbeitsschutzrechtlichen Pflichten nach.

→ ArbSchG § 5 Abs. 1

→ DGUV Vorschrift 1 § 3 Abs. 1

Wo ist die Gefährdungsbeurteilung gesetzlich geregelt?

Das Arbeitsschutzgesetz bildet die Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation. Spezielle Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz konkretisieren diesen Grundsatz.

So darf z. B. nach der Gefahrstoffverordnung eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

→ ArbSchG § 5

Weitere Regelungen z. B. in der:

→ BetrSichV § 3

→ ArbStättV § 3

→ GefStoffV § 6

Was ist eine Gefährdung?

Gefährdung ist die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung unabhängig von Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit. Zu ermitteln sind u. a. Gefährdungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb, durch Wartung und Instandhaltung, typische Störungen sowie Gefahren aus der Arbeitsumgebung.

Woraus kann sich eine Gefährdung ergeben?

Eine Gefährdung kann sich z. B. ergeben durch

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
- die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln,
- die Gestaltung von Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

→ ArbSchG § 5 Abs. 3

Welche Schritte sind bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu beachten?

Zunächst **ermittelt** der Arbeitgeber den Ist-Zustand, indem er sich ein Bild von den Arbeitsbedingungen macht, von denen eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgehen könnte. Wichtig hierbei ist eine umfassende Informationsbeschaffung, um eine Gefährdung als solche zu erkennen.

Danach erfolgt ein Soll-Ist-Vergleich (**beurteilen**) mit den Bestimmungen aus dem ArbSchG und anderen Rechtsvorschriften.

Anschließend sind geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes **zu treffen, durchzuführen** und auf Wirksamkeit **zu überprüfen**. Hierbei gilt, dass technische und organisatorische Lösungen gegenüber der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung vorrangig sind.

→ ArbSchG §§ 3, 4, 5 Abs. 1

→ DGUV Vorschrift 1 § 3 Abs. 1

Wann hat eine Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen?

Sie hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Ferner ist eine Überprüfung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, wenn sich z. B. das Arbeitsmittel, die Arbeitsorganisation oder die betrieblichen Verhältnisse geändert haben oder sich neue Gefährdungen ergeben. Auch z. B. nach einem Unfall, Überfall oder bei Änderung von Vorschriften ist eine Überprüfung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

→ ArbSchG § 3

→ BetrSichV § 3

→ DGUV Vorschrift 1 § 3 Abs. 2

Wer ist für die Gefährdungsbeurteilung zuständig?

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen kann vom Arbeitgeber bzw. der verantwortlichen Person in der Regel selbst vorgenommen werden. Zusätzlich kann er sich von Experten für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin beraten lassen.

Kann der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung nicht selbst vornehmen oder durch fachkundige Betriebsangehörige vornehmen lassen, muss er außerbetriebliche Sachverständige einschalten.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber in derselben räumlichen Umgebung tätig, haben sich die Arbeitgeber gegenseitig und ihre jeweiligen Beschäftigten über die Gefahren zu informieren sowie Maßnahmen zur Verhütung der Gefahren abzustimmen.

Unabhängig davon, wer bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unterstützt, liegt die rechtliche Verantwortung für die Beurteilung in jedem Fall beim Arbeitgeber.

Im Übrigen kann eine Gefährdungsbeurteilung im Schadenfall die Beweisführung erleichtern und somit den Arbeitgeber entlasten.

→ ArbSchG §§ 3, 5, 8

Weitere Regelungen z. B. in der:

→ ArbStättV § 3

→ GefStoffV § 6 Abs. 11

→ DGUV Vorschrift 1 § 6 Abs. 1

Wer erstellt die Gefährdungsbeurteilung bei Leiharbeitnehmern?

Bei einem Leiharbeitnehmer hat die Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Entleiherbetrieb durch den Entleiher zu erfolgen.

Mehr Informationen dazu finden Sie im BG Verkehr-Faltblatt „Arbeitnehmerüberlassung“ (Mat-Nr. 670-095-432).

→ ArbSchG §§ 3, 5

Ist für jede Tätigkeit/jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich?

Der Arbeitgeber muss nicht für jeden einzelnen Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Bei gleichartigen Arbeitsplätzen ist eine Zusammenfassung möglich und die Beurteilung nur eines Arbeitsplatzes erforderlich, wobei die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

In der Gefährdungsbeurteilung müssen z. B. auch Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln und Einrichtungen festgelegt werden.

→ ArbSchG § 5 Abs. 2

→ BetrSichV § 3 Abs. 6

Wer wirkt an der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit?

Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung können der Arbeitsschutzausschuss, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt geben.

Die Betriebs- oder Personalräte sind bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen.

→ ASiG § 3 Abs. 1 Nr. 1 g), § 6 Abs. 1 Nr. 1 e), § 11

→ BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 7